

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 113/114 (1939)
Heft: 6

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

können. Die Bedienungskosten sind bedingt durch Organisation, Entlohnung und Betriebstage. Man muss sie gelegentlich auf verschiedene Dienste verteilen, um ein richtiges Bild der Betriebskosten zu erhalten. Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen können sich auf die Untersuchung der Wärmeerzeugung, der Wärmeverteilung oder irgendeiner andern Frage des Betriebes beziehen. Häufig sind Vergleiche verschiedener Brennstoffe, Fragen der Brennstoff- oder Schlackenförderung, Automatisierungen, Wasserbehandlung. Um bei gegenläufiger Veränderlichkeit von Faktoren rasch zum Ziele, d. h. zur tiefsten Gesamtsumme zu gelangen, hat sich die graphische Darstellung bewährt, bei der wenige berechnete Punkte rasch den Verlauf erkennen lassen. So werden in dem Aufsatz Beispiele für die Ermittlung des günstigsten Rohrdurchmessers, des günstigsten Dampf- bzw. Pumpendruckes, des wirtschaftlichsten Temperaturgefälles und der vorteilhaftesten Isolierstärke gegeben. Leider lassen sich nur wenige Faktoren in Mittelwerten zusammenziehen, sodass solche Wirtschaftlichkeitsrechnungen immer noch zeitraubend sind und einen guten Ueberblick über die Einflüsse voraussetzen, der durch Uebung und Erfahrung erreicht wird.

Radioentstörung. In den «Techn. Mitt. T T» 1938, Nr. 6 gibt W. Rüegg Richtlinien für die Bekämpfung von Radiostörungen, die durch rasche Aenderungen des elektromagnetischen Feldes hervorgerufen werden, wie sie bei Schalt- und Kommutierungsvorgängen, mangelhaften Schleifkontakten, Sprühercheinungen usw. entstehen. Die so im Empfänger erzeugte Störspannung wird lästig, wenn sie etwa $\frac{1}{50}$ der Nutzspannung übersteigt. Von den Mitteln zur Unterdrückung der lästigsten, nämlich der Bügelstörungen der elektrischen Bahnen, haben wir in Bd. 113, Nr. 6, S. 75 berichtet. Einer andern Störungsursache, dem Glimmen der Stützisolatoren von Hochspannungsleitungen, ist nach Mitteilungen von M. Dick im «Bulletin SEV» 1938, Nr. 22, durch konstruktive Massnahmen (Beseitigung der Glimmstellen durch Halbleiteranstrich) wirksam beizukommen. Uebrig bleiben eine Menge von Störquellen, als da sind Schaltkontakte, Temperaturregler, Klingeln, elektrische Maschinen, Gleichrichter, Diathermie-Apparate, Lichtreklamen usw. Zwischen zwei elektrischen Leitern, z. B. den Zuleitungen zu einem Elektromotor, überlagert sich der normalen konstanten oder niederfrequenten Spannung aus irgend einem der angeführten Gründe eine hochfrequente Wechselspannung, die für die benachbarten Radioempfänger einen Störsender darstellt. Gewöhnlich hilft eine Ueberbrückung durch einen Kondensator geringer Kapazität (Bruchteile eines μF), der für Gleich- oder niederfrequenten Wechselstrom fast als Unterbruch, für hochfrequenten Strom jedoch beinahe schon als Kurzschluss wirkt. Die Entstörungspraxis, die Rüegg mit zahlreichen Beispielen illustriert, verwendet gewisse Grundschaltungen mit zwei oder drei Kondensatoren. An einem lästigen Verhältnis zwischen Stör- und Nutzspannung ist aber die Empfangsrichtung dann nicht unbeteiligt, wenn sie die über dem First des Hauses verfügbare Nutzfeldstärke nicht voll ausnützt. Zu diesem Behuf ist der wirksame Teil der Antenne 4 bis 8 m über den bebauten Raum zu verlegen und die Zuleitung von dem Störfeld abzuschirmen, d. h. mit einem vom Leiter isolierten und geerdeten Metallschirm zu umgeben. Vom Architekten wird erwartet, dass er in Neubauten abgeschirmte Antennenzuführungen oder vollständige Gemeinschaftsantennen einbaue.

Zweikraft-Triebwagen der S. N. C. F. Zwei- und Dreikraft-Fahrzeuge, deren Elektromotoren wahlweise entweder von einer Fahrleitung oder von einer dieselelektrischen Gruppe, kurzzeitig allenfalls auch von einer Batterie gespeist werden können, sind in Amerika nicht selten, zum Uebergang von elektrifizierten Strecken auf nichtelektrifizierte Anschlussstrecken. In Europa haben derartige Fahrzeuge nur vereinzelt und bis jetzt nicht bei Vollbahnen Eingang gefunden. Wie «Traction Nouvelle» im Mai/Juni-Heft 1939 mitteilt, sind zum ersten Mal zu Anfang dieses Jahres zwei derartige Zweikraft-Fahrzeuge bei der Région Sud-Ouest der S. N. C. F. in Betrieb gekommen. Es sind vierachsige Triebwagen mit zwei Drehgestellen, von denen jedes mit einem Tatzenlagermotor zu 200 PS ausgerüstet ist. Dieser kann entweder von der Fahrleitung mit 1500 Volt oder von zwei dieselelektrischen Gruppen gespeist werden, bestehend je aus einem 250 PS-Ganz-Jendrassik-Dieselmotor und einem Gleichstromgenerator von 150 kW samt einer Erregermaschine von 9 kW Leistung, die bei voller Leistung 1300 U/min machen. Ausserdem sind die Triebwagen je mit einem Dampfkessel zur Heizung der Triebwagen und Anhänger versehen. Der selbe Controller im Führerstand dient für beide Betriebsformen. Die beiden Fahrzeuge stammen im elektrischen und maschinellen Teil von der Firma «Alsthom», die auch die Drehgestelle gebaut hat, während der übrige Wagenteil von der Firma Soulé herrührt. Sie wurden eingesetzt auf dem Streckenabschnitt Bordeaux-Périgueux, wo sie

zwischen Bordeaux und Contrats als Fahrleitungsfahrzeuge und zwischen Contrats und Périgueux als dieselelektrische Fahrzeuge betrieben werden.

Ein römisches Wasserrad, wie es Vitruv in seinem Werk «de architectura» beschreibt, hat aus dem im Kalktuffsediment erhalten gebliebenen versteinerten Abdruck, den man in den Ruinen eines römischen Wasserbaues bei Venafro am Tuliverno gefunden, rekonstruiert werden können. Das Rad hatte einen Aussendurchmesser von 185 cm und 18 ebene, in eine als Rotationsellipsoid ausgebildete Nabe von 74 cm \varnothing radial eingesetzte Schaufeln mit 30 cm Breite. Zur Verbindung der Schaufeln mit den beiden $4\frac{1}{2}$ cm starken und 33 cm breiten seitlichen Radkränzen dienten je drei eiserne Nägel. Es handelt sich um ein im untern Viertel beaufschlagtes, schnellaufendes Rad, dessen Schluckmenge unter Annahme eines Gefälles von 4 m sich bei einer Drehzahl von 46 U/min zu 93 l/sec errechnet und dessen Leistung etwa 3,0 PS betragen haben dürfte. Seine Verwendung hat es vermutlich zum Antrieb eines Mühlsteines mittels Winkelgetriebe gefunden. Ueber den Fund ist in «L'Ingegnere» 1938, Nr. 12 von L. Jagono «La ruota idraulica di Venafro» und in den «Annali dei Lavori Pubblici» 1939, Nr. 2, sowie in «Wasserkraft und Wasserwirtschaft» 1939, Nr. 11/12 berichtet.

Brush-Ljungström-Turbosätze von 37500 kW. Ueber diese im Southwick-Kraftwerk der Stadt Brighton (Sussex) aufgestellten und bereits in «SBZ», Bd. 110, Seite 32 beschriebenen Maschinen enthalten «Engineering» und «The Engineer» vom 19. Mai 1939 ausführliche, von einer grösseren Reihe von Schnittzeichnungen und Abbildungen begleitete Mitteilungen, die durch die inzwischen stattgefundenen Abnahmeversuche veranlasst wurden. Die Durchführung dieser Versuche erfolgte unter der günstigsten Belastung von 30000 kW bei einem Admissionsdruck von 45,6 atü, 455°C Dampftemperatur und einem Vakuum von 73,6 cm QS. Dabei wurde ein Dampfverbrauch von 3,91 kg für die Kilowattstunde, einschliesslich der Dampfmenge für die Vorwärmer, und ein thermischer Turbinenwirkungsgrad von 35% ermittelt.

Eidg. Technische Hochschule. Im Saal 12B sind zur Zeit Semester- und Diplomarbeiten der Architektenschule ausgestellt, die Arbeitsproben aller Stufen, auch aus frühern Jahren, umfassen.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:
Dipl. Ing. CARL JEGHER, Dipl. Ing. WERNER JEGHER
Zuschriften: An die Redaktion der «SBZ», Zürich, Dianastr. 5, Tel. 34 507

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweizer Ingenieur- und Architekten-Verein Protokoll der Delegierten-Versammlung

vom 15. April 1939, 9.15 Uhr, im Kantonsratsaal Solothurn.

(Schluss von Seite 64)

8. Genehmigung der revidierten, bzw. neuen Formulare No. 123, 134, 136 und 142.

Präsident Neeser teilt mit, dass die Revision, bzw. Neuaufstellung der genannten Formulare von der Normalien-Kommission, unter dem Vorsitz von Arch. A. Hässig, durchgeführt worden ist. Die Normalien-Kommission hat jeweilen mit den betr. Gewerbegruppen entsprechende Verhandlungen geführt und die Formulare gemeinsam mit diesen bereinigt. Der Kommission und insbesondere ihrem tätigen Präsidenten, Arch. Hässig, gebührt der wärmste Dank des S. I. A. für die gründliche, zeitraubende und aufopfernde Arbeit.

Form No. 123: Bedingungen und Messvorschriften für Spenglerarbeiten, Holzzement- und Kiesklebedächer.

Arch. von der Mühl betont, dass die welschen Sektionen den deutschen Text zu spät erhalten haben, um eine restlos befriedigende französische Uebersetzung besorgen zu können. Es wird notwendig sein, in Zukunft über mehr Zeit für die Uebersetzungen zu verfügen. Form No. 123 zählt viele Materialien auf, was der Norm etwas katalogartigen Charakter gibt. Art. 2, Ziff. 6 erwähnt eine Klebemasse, die nur von einer bestimmten Fabrik geliefert wird. Es ist nicht richtig, in einer S. I. A.-Norm ein Spezialprodukt zu erwähnen; die Konkurrenzfirmen werden dies nicht begreifen. Arch. Hässig bemerkt, dass das betr. Produkt von einer anderen Spezialfirma angegeben wurde. Grundsätzlich ist die Normalien-Kommission auch der Auffassung, dass Spezialprodukte nicht erwähnt werden sollen. Arch. Winkler beantragt, statt «Teerfreie Stabil-Asphaltklebemasse» «Nicht ablaufende Asphaltklebemasse» zu schreiben, womit der Begriff ohne Nennung einer Produktmarke angeführt wird.

Dieser Antrag wird gutgeheissen und Form. No. 123 im übrigen genehmigt.

Form. No. 134: Bedingungen und Messvorschriften für fugenlose Unterlagsböden und fertige Steinholzbodenbeläge.

Arch. Hässig erläutert die vorgenommenen Aenderungen.

Arch. Wytttenbach beantragt, in Art. 4, Absatz 2 zu schreiben: «Schlackenbeton oder ähnliche poröse Materialien sind als direkte Unterlage . . .», da nicht nur Schlackenbeton die bekannten Erscheinungen zeigt.

Arch. Von der Mühl wird schriftlich einige Bemerkungen zu der französischen Uebersetzung machen. Die Redaktion von Art. 6, al. 2 wäre in dem Sinne zu verbessern, dass der Bauherr keine Befehle des Unternehmers zu befolgen hat.

Die Revision wird unter Berücksichtigung der entsprechenden Voten stillschweigend genehmigt.

Form. No. 136: Bedingungen für die Lieferung von Aufzügen.

Arch. Hässig orientiert über die vorgenommenen Aenderungen und betont, dass das Formular hauptsächlich den unter Traktandum 7 genehmigten Vorschriften für Personen- und Warenaufzüge angepasst worden ist.

Ing. Gelpke hat schriftlich einige redaktionelle Verbesserungen eingereicht und empfiehlt deren Berücksichtigung. Im übrigen beantragt er Genehmigung des Formulars. Ing. Dudler hat ebenfalls verschiedene, vornehmlich redaktionelle Verbesserungen zu beantragen und wird sie schriftlich einreichen.

Ing. Grämiger erkundigt sich, ob nicht das letzte Wort von Absatz 2, Art. 2 «Bauherren» ein Druckfehler sei. Ing. Gelpke: Die Formulierung ist richtig und hat den Zweck, dem Unternehmer die Einhaltung der von ihm projektierten Dispositionen für die Montage zu garantieren. Ing. Grämiger würde folgende Redaktion vorziehen: «. . . gehen allfällige Mehrarbeiten nicht zu Lasten des Unternehmers». Arch. Von der Mühl beantragt, ausdrücklich zu betonen, dass in einem solchen Falle keine Zuschläge anerkannt werden. — Es wird beschlossen, die Entscheidung über diese Redaktion dem C. C. nach Rücksprache mit der Normalien-Kommission zu überlassen.

Ing. Zollikofer ist nicht einverstanden mit der Teilung der Kosten des Seiles zwischen Bauherr und Unternehmer während der Garantiezeit, wie in Art. 5 vorgesehen. Ing. Dudler betont, dass diese Bestimmung praktisch die zweijährige Garantiezeit auf ein Jahr herabsetzt. Dem Sprechenden sind Fälle bekannt, wo die Seile nach 10jährigem Betrieb intakt sind. Diese Bestimmung erklärt sich nicht und ist auch psychologisch falsch im Sinne der Unfallverhütung. Ing. Gelpke erwähnt, dass dieser Passus nur dann einen Wert hat, wenn infolge von besonderem Verlangen des Architekten die Seilrollen nicht die erforderliche Grösse haben können. Ing. Grämiger ist mit dieser Bestimmung ebenfalls nicht einverstanden. Es ist Sache der Aufzugslieferanten, dafür zu sorgen, dass die Rollen gross genug werden, um jede Garantie übernehmen zu können. Ing. Blattner schliesst sich diesen Ausführungen an und erwähnt Fälle, wo das Seil infolge zu kleiner Rollen riss. Ing. Gelpke bemerkt, dass in bezug auf die Festigkeit der Seile heute noch vieles unbekannt ist. Ing. Dr. Wyss erwähnt, dass die E. M. P. A. die Absicht hat, Seilversuche durchzuführen. Eine präzise Berechnungsgrundlage muss noch abgeklärt werden. Jedenfalls zeigt die Praxis, dass folgende Bedingungen für die Seile erfüllt werden müssen: 1. möglichst grosse Rollen, 2. ist das Seil möglichst nur in einer Richtung zu biegen.

Präsident Neeser erklärt sich mit der Streichung des zweiten Absatzes von Art. 5 einverstanden.

Es wird beschlossen, al. 2 von Art. 5 zu streichen und dem Central-Comité Vollmacht zu erteilen, die definitive Redaktion des Formulars unter Berücksichtigung der Diskussion mit der Normalien-Kommission zu bereinigen.

Form. No. 142: Bedingungen und Messvorschriften für Roll- und Jalousieläden, Storen und Garagatore.

Arch. Hässig teilt mit, dass das neue Formular in Zusammenarbeit mit dem Verband Schweiz. Rolladenfabriken aufgestellt worden ist.

Form. No. 142 wird anstandslos genehmigt.

Ing. Chenaux macht einige Vorbehalte betr. die französische Uebersetzung der verschiedenen Normen. Es wäre angebracht, wenn diejenigen Architekten, die die französischen Uebersetzungen besorgen müssen, bereits als Mitglieder der Normalien-Kommission amten würden, damit sie über die betr. Verhandlungen genau informiert sind. Die Normalien-Kommission sollte durch mindestens drei weilsche Mitglieder, davon zwei von der gleichen Sektion, ergänzt werden.

Präsident Neeser nimmt diese Anregung entgegen; das C. C. wird sie prüfen und entsprechende Beschlüsse fassen.

Ing. Grämiger bemerkt, dass es angebracht wäre, vor einer D. V. zu den einzelnen Vorlagen die Namen der Mitglieder bekanntzugeben, die bei der Aufstellung mitgewirkt haben.

9. Interpretation einiger Artikel der Standesordnung und Frage der Verjährung.

Arch. Naef erinnert daran, dass die Standesordnung erst anlässlich der Revision der Statuten des Hauptvereins in der Delegierten-Versammlung vom Juni 1937 in Kraft getreten ist.

Der S. I. A. wollte damit kein Gesetzbuch herausgeben, sondern in möglichst knapper Form eine Regelung zur Wahrung der Berufsehre einführen. In Art. 13 der St. O. ist ausdrücklich gesagt, dass die Standeskommissionen im Interesse des Standes und seiner Ehre entscheiden, wo Statuten oder Standesordnung keine Richtlinien geben; ferner dass die Standeskommissionen lediglich in der Würdigung der Tatsachen und Beweise an Recht und Billigkeit gebunden sind. Bei der Durchführung verschiedener Verfahren in den Standeskommissionen sind Fragen aufgetaucht, die die Schweiz, Standeskommission und das Central-Comité der Delegierten-Versammlung unterbreiten möchten. Es handelt sich vorläufig nicht um eine Ergänzung oder Revision der St. O., sondern um grundsätzliche Einstellungen oder Interpretationen zu der St. O. Gegebenenfalls werden diese Interpretationen bei einer event. späteren Revision der St. O. berücksichtigt. Diese Interpretationen haben die Delegierten vor der Versammlung, so wie sie von der Schw. St. K. vorgeschlagen sind, schriftlich zugestellt erhalten.

Art. 6, Ziff. 2. «Wenn Mitglieder verschiedener Sektionen in ein und demselben Verfahren als Kläger einerseits und als Beklagte andererseits beteiligt sind, hat die Schw. St. K. zu bestimmen, welche Standeskommission den Fall zu erledigen hat.»

Diese Interpretation wird einstimmig genehmigt.

Art. 6, 7 und 12. «a) Die Standeskommission behandelt nur Fälle, die ihr in Form einer Klage gegen ein Mitglied des S. I. A. zukommen. b) Die Klage muss von einer Person (die nicht Mitglied des S. I. A. zu sein braucht), dem C. C. oder einer Sektion des S. I. A., nicht aber von einem Verein oder Verband ausgehen. c) Die Standeskommission greift selber keine Fälle auf. Gericht und Kläger sollen sauber getrennt sein.»

Diese Interpretation wird einstimmig genehmigt.

Art. 12. «Die Obmänner der Standeskommissionen sind ermächtigt, vorgängig einem Verfahren einen Vergleich herbeizuführen, wenn ihnen ein solcher angängig erscheint. Dabei muss jedoch jeglicher Druck auf die Parteien vermieden werden.»

Ing. Dr. Jaquet erachtet es für richtig, wenn vor Einleitung eines Verfahrens gegebenenfalls versucht wird, den betr. Fall zu schlichten. Dadurch könnten sicher unnötige Verhandlungen vermieden werden. Ing. Grämiger betont, dass die Standeskommissionen in erster Linie Recht zu sprechen haben. Mit obiger Fassung kann sich der Sprechende einverstanden erklären, wenn die Obmänner nicht zu weit gehen und jedenfalls Vergleiche nicht erzwingen wollen.

Die Interpretation wird genehmigt.

Ziff. 2. «Ist bereits im gleichen Falle ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anhängig, so ist das Verfahren vor der Standeskommission bis zur gerichtlichen Erledigung auszusetzen. Ist jedoch das Verfahren vor ordentlichem Gericht nicht innerhalb einem Jahr, gerechnet von der Eröffnung desselben, durch Urteil abgeschlossen, so ist das Verfahren der St. K. ohne weiteres wieder aufzunehmen und unabhängig von dem Verfahren vor ordentlichem Gericht durchzuführen.»

Ing. Rusa erklärt hiezu, dass diese Festlegung unter Umständen äusserst wichtig ist. Der Sprechende erwähnt einen Fall im Tessin, der seit 1½ Jahren pendent ist, infolge der gleichzeitigen Durchführung eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten. Dadurch sind der Sektion grosse Schwierigkeiten, infolge entsprechender Differenzen unter den Mitgliedern, entstanden.

Die Interpretation wird einstimmig genehmigt.

Art. 13. «Nur in dem Fall, dass der Beklagte das ihm in der Klage vorgeworfene Verhalten schriftlich restlos zugibt und keine Milderungsgründe geltend macht, ist eine Verhandlung und Urteilsfällung, ohne die Parteien mündlich anzuhören, zulässig.»

Ing. Grämiger lehnt die Interpretation der Schw. St. K. ab und schlägt folgende Fassung vor: «Eine Verhandlung oder Urteilsfällung, ohne die Parteien mündlich anzuhören, ist nur zulässig, wenn der Tatbestand eindeutig feststeht.» Ing. Zollikofer unterstützt diese Fassung und erwähnt den Fall einer Widerklage, in dem das Material aus einem früheren Verfahren bereits vollständig bekannt war.

Da die zur Diskussion stehenden Fassungen nur wenig auseinandergehen, wird beschlossen, sich nicht auf eine derselben festzulegen und lediglich den Grundsatz des Anhörens der Parteien festzusetzen.

Art. 14 wird mit folgender Fassung für eine spätere Revision der St. O. festgelegt: Ziff. 1 b «. . . vier Mitglieder und der Sekretär des S. I. A. oder ein vom Obmann zu bestimmender Stellvertreter». Ziff. 3 «. . . durch den Sekretär des S. I. A. oder dessen Stellvertreter zu führen».

Art. 12 und 14.

Arch. Naef: Der Z. I. A. hat schriftlich bekanntgegeben, dass er die diesbezügliche Interpretation als überflüssig betrachtet. Der Präsident der Schw. St. K. dagegen erachtet diese Interpretation für wichtig. Das C. C. ist der gleichen Auffassung.

Die Interpretation der Schw. St. K. wird stillschweigend und mit folgendem Wortlaut genehmigt: «Wenn die Aussage des Klägers gegen die Aussage des Beklagten steht und nur Zeugen, die nicht Mitglieder des S. I. A. sind, Abklärung bringen können,

aber nicht zum Zeugnis gezwungen werden können, gilt die ehrenwörtliche Aussage als beweiskräftig. Erweist sich die ehrenwörtliche Aussage als unwahr, so muss gegen den betreffenden die schärfste Strafe, unter Publikation in den Vereinsorganen, ausgesprochen werden.»

Art. 17. In diesem Artikel wird für die nächste Revision das Wort «muss» in der zweiten Zeile durch «kann» ersetzt werden.

Dieser Vorschlag wird stillschweigend angenommen.

Frage der Verjährung.

Arch. Naef: Diese Frage ist von der St. K. Zürich aufgeworfen worden. Das Central-Comité ist der Auffassung, dass die St. O. nicht rückwirkende Geltung hat. Ferner vertritt die Schw. St. K. die Ansicht, dass nach Art. 13 der St. O. die Festsetzung der Verjährungsfrist in den Kompetenzen der Ständekommissionen liege. Die Sektion Zürich beantragt folgende Fassung: «Die Ständekommission kann die Eröffnung des Verfahrens ablehnen, wenn der Tatbestand mehr als 3 Jahre zurückliegt.»

In der Abstimmung wird dieser Vorschlag der Sektion Zürich für eine spätere Revision der St. O. mehrheitlich angenommen.

Ing. Dr. Jaquet unterbreitet einen Wunsch der Sektion Basel, wonach eine Stelle vorhanden sein sollte, die Honorarstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und Personen, die nicht dem S. I. A. angehören, schlichtet. Event. könnte das C. C. oder die Schw. St. K. diese Frage abklären.

Prof. Oguey macht die Anregung, bei einer späteren Revision der St. O. die Art. 19 und 20 derart zu ergänzen, dass die Frage der Kostenteilung im Falle, dass verschiedene Sektionen an der gleichen Ständekommission beteiligt sind, geregelt wird.

Diese Anregungen werden vom C. C. entgegengenommen.

10. VIII. Wettbewerb der Geiser-Stiftung.

Präsident Neeser teilt mit, dass das Central-Comité auf Grund einer Rundfrage bei den Sektionen folgendes Thema gewählt hat: «Aktuelle Probleme des architektonischen Wettbewerbes». Aufgabe des Wettbewerbes ist, die heutigen Veranlassungen und Voraussetzungen für architektonische Wettbewerbe zu zeigen, die bisher geltenden Grundsätze und Durchführungen von Wettbewerben kritisch zu beleuchten und gegebenenfalls neue Vorschläge zu machen. Das Programm ist soeben erschienen und wird in den Vereinsorganen veröffentlicht. Es ist den Bewerbern freigestellt, geschichtliche Beispiele, Vorschriften und Verhältnisse in andern Ländern vergleichend beizuziehen. Die eintreffenden Arbeiten können das Wettbewerbswesen im Gesamten oder einzelne Teilprobleme behandeln. Neue Vorschläge müssen besonders für schweizerische Verhältnisse passen und praktisch durchführbar sein. Das Preisgericht besteht aus folgenden Mitgliedern: Arch. F. Bräuning, Basel, Präsident, Arch. E. Fatjo, Genf, Arch. Dr. H. Fietz, Zürich, Arch. M. Kopp, Zürich, Arch. A. Mürset, Zürich, Arch. J. P. Vouga, Pully. Die Eingaben sind bis zum 31. Juli 1939 einzureichen. Das Urteil wird in der Generalversammlung vom 9. September 1939 eröffnet.

Arch. Christ erkundigt sich, ob das C. C. neben der vorgesehenen, mehr literarischen Arbeit auch konkrete architektonische Aufgaben geprüft hat.

Ing. Soutter teilt mit, dass von den Sektionen wohl verschiedene Vorschläge gemacht wurden, z. B. die Projektierung von Weekendhäusern in Holz, Tankanlagen, Abdankungshallen in Friedhöfen usw., dass aber das C. C. nach reiflicher Überlegung und mit Rücksicht auf die immer grösser werdenden Schwierigkeiten im Wettbewerbswesen diesen Vorschlag der Sektion Zürich auslesen hat.

Ing. Grämiger teilt mit, dass die Sektion Zürich, aus deren Schosse der Vorschlag stammt, denselben unterstützt, und glaubt, dass damit unter Umständen eine wertvolle Abklärung dieser wichtigen Fragen erwartet werden kann.

11. Generalversammlung 1939.

Ing. Grämiger teilt mit, dass die Sektion Zürich im Auftrag des Central-Comité die Organisation der Generalversammlung an die Hand genommen hat. Auf Wunsch der G. E. P. werden alle G. E. P.-Mitglieder zu dem inoffiziellen Teil der Tagung ebenfalls eingeladen. Eine gleiche Einladung wird auch den ehemaligen Schülern der E. I. L. zugehen. Die materielle Organisation wird eine Kommission des Z. I. A. nach Eröffnung der Landesausstellung, die vorläufig die Mitglieder stark beansprucht, in Angriff nehmen. Die Generalversammlung wird hauptsächlich den Zweck haben, den Mitgliedern die Besichtigung der LA zu erleichtern. Der Z. I. A. wird entsprechende Führungen organisieren.

Ing. Soutter gibt folgendes Programmschema bekannt, das von der Versammlung stillschweigend genehmigt wird.

Samstag, 9. September:

10.00: Delegiertenversammlung in einem Zunfthaus.

13.00: Mittagessen daselbst.

15.00: Generalversammlung im Kongresshaus.

16.00: Vorträge.

20.00: Offizielles Bankett mit anschliessender Unterhaltung und Tanz im Kongresshaus.

Nachmittagsprogramm für die Damen.

Sonntag, 10. September:

10.30: Kleine Seerundfahrt mit Extraschiff.

12.30: Mittagessen in der Landesausstellung mit anschliessender Besichtigung der LA.

12. Umfrage und Verschiedenes.

a) Fachgruppe der «Réunions internationales d'Architectes».

Präsident Neeser teilt mit, dass die Initiative zur Gründung dieser Fachgruppe aus Mitgliederkreisen hervorgegangen ist. Das C. C. empfiehlt diese Neugründung als Bereicherung der Tätigkeit des S. I. A.

Arch. Vouga erklärt, dass die «Réunions internationales» eine tätige Gruppe von Architekten vereinigen, die auf internationalem Boden ihre Ansichten und Erfahrungen austauschen wollen. Charakteristisch für die Bewegung ist, dass sie modern, aber nicht einseitig orientiert ist und insbesondere auch die Maler, Bildhauer, Graphiker und die Ingenieure, die für die Baukunst ein besonderes Interesse haben, zur Mitarbeit heranzieht. Es ist vorgesehen, im Vorstand dieser Fachgruppe mindestens einen Bauingenieur zuzuziehen. Die jetzige Gründung der Fachgruppe würde auch ermöglichen, anlässlich der Landesausstellung eine Einladung an die Mitglieder der «Réunions internationales» ergehen zu lassen und dadurch indirekt für unsere Landesausstellung im Ausland zu werben. Es scheint ferner angebracht, gerade in der jetzigen Zeit der allgemeinen nationalen Einschnürungen zu versuchen, internationale Bande enger zu knüpfen.

Ing. Bolens erklärt sich mit der Gründung prinzipiell einverstanden, da es heute nötiger ist denn je, die internationalen Beziehungen zu entwickeln. Es ist zu begrüssen, wenn einige Kollegen die Initiative zu dieser Gründung ergriffen haben. Es fragt sich aber, ob die gewählte Form den Interessen des S. I. A. und seiner Mitglieder entspricht. Es ist immer die Gefahr vorhanden, dass sich kleinere Gruppen vom Gesamtverein absondern. Es wäre angebracht, die Bindung der Fachgruppe mit dem Gesamtverein enger zu gestalten, z. B. indem vorgesehen wird, dass ein oder zwei Mitglieder des C. C. im Vorstand der Fachgruppe amten.

Ing. W. Jeggler erkundigt sich über das Verhältnis der «Réunions internationales» zum «Comité permanent international des Architectes».

Ing. Soutter antwortet, dass diese Angelegenheit mit alt Präsident Vischer, der Präsident des C. P. I. A. ist, besprochen wurde. Alt Präsident Vischer empfiehlt die Gründung, die sogar mit der Zeit eine Annäherung der beiden internationalen Organisationen anbahnen könnte.

Arch. P. Meyer betont, dass er kürzlich anlässlich einer Auslandsreise feststellen konnte, dass der schweizerischen Architektenschaft viel Sympathie entgegengebracht wird. Es wäre wertvoll, wenn man auf diese Sympathien eine internationale Arbeit aufbauen könnte. Die Anregung von Arch. Vouga, die Gründung der Fachgruppe zu benutzen, um die Architektenschaft des Auslandes auf die Landesausstellung aufmerksam zu machen, ist sehr wertvoll. Der Sprechende dankt dem C. C. für die Anregung und empfiehlt Zustimmung zur Gründung dieser Fachgruppe im Interesse des S. I. A. und des ganzen Landes.

Prof. Stüssi beanstandet den Titel der Fachgruppe und empfiehlt, die Frage zu prüfen, ob nicht besser ein allgemeiner Titel gewählt würde, und der Zweck der Mitarbeit in den «Réunions internationales» erst in den Statuten zu erwähnen wäre.

Präsident Neeser nimmt die Anregung namens des C. C. entgegen und beantragt Genehmigung der Fachgruppe, unter Vollmächterteilung an das C. C., die endgültige Redaktion der Statuten festzusetzen.

Dieser Antrag wird einstimmig genehmigt.

b) Präsident Neeser bemerkt, dass innert nützlicher Frist von den Sektionen keine Anträge eingereicht worden sind, die heute zur Diskussion kommen könnten. Die allgemeine Umfrage wird nicht benutzt und die Sitzung nachmittags 17 Uhr vom Präsidenten geschlossen, mit dem besten Dank an alle Delegierten für ihr Ausharren.

Der Protokollführer: P. E. Soutter.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Donnerstag früh der Redaktion mitgeteilt sein.

8. August (Dienstag): 20 h im Kino der Abt. Elektrizität der LA. Vortrag von Dr. A. V. Blom (Zürich): «Korrosion und Korrosionsschutz».

9. August (Mittwoch): 20.15 h im Aluminiumpavillon der LA. Vortrag von Dr. C. Meiner (Rorschach) über «Aluminiumfolien».

9. August (Mittwoch): 20 h. Demonstration des Wasserbaudemodells in der LA.

10. August (Donnerstag): 20 h im Kino Elektrizität. Vortrag von Ing. W. Lüthi (Baden): «Bau elektrischer Lokomotiven».

12. August (Samstag): 20 h LA Demonstration Fernsehen.